

**Satzung der Stadt Weil am Rhein  
über die Erhebung von Parkgebühren für öffentliche Tiefgaragen und  
Parkhäuser vom 27.06.2023**

**Parkhaus-Parkgebührensatzung**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie §§ 2, 13 Abs.1 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Weil am Rhein am 27.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Gebührenpflicht**

Im Stadtgebiet Weil am Rhein werden für die Benutzung öffentlicher Tiefgaragen und Parkhäuser Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

**§ 2  
Gebührensätze für öffentliche Tiefgaragen und Parkhäuser**

- 1) Die Gebühren betragen für die Tiefgarage bei der Sparkasse (Hauptstraße) je angefangene halbe Stunde € 0,50, soweit im Weiteren nichts anderes geregelt ist.
- 2) Für die Nutzung der öffentlichen Parkplätze in der Tiefgarage bei der Sparkasse (Hauptstraße) – täglich von 23:00 Uhr bis zum nächsten Morgen 06:00 Uhr – wird eine Nachtgebühr von € 1,50 fällig.
- 3) Für die Nutzung des Parkhauses im gemeinsamen Betrieb mit der Firma Endress und Hauser Messtechnik (Friedlingen, Colmarer Straße 6) werden folgende Gebühren fällig:
  - a) für die ersten 15 Minuten wird keine Gebühr erhoben.
  - b) darüber hinaus für die erste angefangene und für jede weitere angefangene Stunde € 0,60. Die Maximalgebühr pro Tag beläuft sich auf € 6,00.

**§ 3  
Gebührenschilder, Entstehen und Fälligkeit der Schuld**

Gebührenschilder nach § 2 ist der Fahrzeuglenker, der das Fahrzeug zum Zwecke des Parkens im gebührenpflichtigen Parkraum abstellt. Die Gebührenschuld entsteht mit dem Abstellen des Fahrzeuges zum Zwecke des Parkens und wird sofort fällig.

**§ 4  
Anwendung des Kommunalabgabengesetzes**

Auf die Satzung für Parkgebühren sind, soweit diese Satzung und gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, die nach dem Kommunalabgabengesetz für Benutzungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

**§ 5  
Inkrafttreten**

- 1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

- 2) Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung auf die gleichzeitige Verwendung geschlechtsbezeichnender Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für Personen unabhängig ihres Geschlechts.

Weil am Rhein, den 28.06.2023

gez.  
Wolfgang Dietz  
Oberbürgermeister

#### **Hinweis nach § 4 Abs.4 Gemeindeordnung (GemO)**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund dieser zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.